



## 1. Verordnung: Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung), Formulare

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 13. Dezember 2017, Zahl: LGS-JPRG / 22129 / 5 / 2018, mit welcher die Prüfungsordnung des Landesvorstandes vom 4. November 2004, Zahl: JPRG / 75 / 1 / 2004, für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 5), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. Dezember 2012, Zahl: JPRG / 12735 / 1 / 2012, geändert wird

### Artikel I

§ 3 Abs. 1 lautet:

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bis 30. Juni oder bis 31. Oktober eines jeden Jahres an die nach dem Hauptwohnsitz des Prüfungswerbers zuständige Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten. Prüfungswerber, die in Kärnten keinen Hauptwohnsitz haben, haben das Ansuchen an jene Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten, in deren Bereich sie jagen wollen, wenn dies zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht feststeht, an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft.

§ 3 Abs. 4 lautet:

Der Prüfungswerber hat eine Prüfungsgebühr und eine Manipulationsgebühr zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt € 100,-, die Manipulationsgebühr beträgt € 50,-, beide Gebühren sind bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Der Prüfungswerber hat bis zum Beginn des mündlich-praktischen Teiles nachzuweisen, dass er die Prüfungsgebühr und die Manipulationsgebühr entrichtet hat. Eine Rückerstattung findet in keinem Fall statt.

§ 11 Abs. 2 lautet:

Wer nicht im Rahmen der Jagdprüfung zur Beizjagdprüfung antritt, hat sich dazu unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 4 bis 30. Juni oder bis 30. November beim Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft anzumelden.

§ 11 Abs. 3 lautet:

Wer nach Abs. 1 zur Beizjagdprüfung antritt, hat eine Prüfungsgebühr von € 50,- und eine Manipulationsgebühr von € 50,- zu entrichten.

### Artikel II

Die angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Formulare werden neu festgesetzt. Diese Formulare sind:

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 (Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung)
- Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 (Prüfungsniederschrift)
- Anlage 4 zu § 11 Abs. 2 (Ansuchen um Zulassung zur Beizjagdprüfung)

### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton

